Bezugs-Preis: Täglich 2 Ausgaben (Mittags und Abends). Sonntags 1—2 Blätter und Beilagen, im Stadtbezirke vierteljährl. M. 2.10, monatl. 70 Pfg., bei der Post vierteljährl. M. 2.25. Sonntags-Ausgabe im Stadtbezirke vierteljährlich 45 Pfg., bei der Post M. 1. Gratis: Unterhaltungs-Beilage und Volkswirthschaftliche Beilage, monatl. Beilage „Schürmacks". Einzige Montagszeitung zur Probe auf Wunsch.

Niederrheinische Volkszeitung.

Anzeigen-Preis: Die 7spaltige Garmondzeile kostet 15 Pf. bei einmaliger Gratis-Aufnahme in den „Krefelder Stadt-Anzeiger"; außerhalb d. Hauptverbreitungskreises 20 Pf.; bei Wiederholungen Rabatt. Beilage-Gebühren pro 1000 M. 6. Reklame-Zeile 30 Pf. Offerten-Gebühren 25 Pf. Geschäftsstelle: Friedrichstraße Nr. 49. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Krefeld. Fernsprecher 354.

Verantwortliche Redakteure: Für den politischen Theil: Paul Lerch; für die übrigen redaktionellen Theile: Ernst Steinhäuser. ✻ Beiträge wolle man an die Redaktion, nicht an die einzelnen Redakteure senden.
Rotationsdruck und Verlag der J. B. Klein'schen Buchdruckerei, M. Buscher.

Nr. 358. Krefeld, Mittwoch, den 4. Juli 1900 (Mittag). 52. Jahrgang.

Abg. Trimborn über Flottenvorlage und lex Heinze.

* **Köln**, 2. Juli. In einer Versammlung der Kölner Zentrumspartei hat der Abg. Trimborn gestern über die verflossene Reichstagssession Bericht erstattet. Dem ausführlichen Berichte der „Köln. Ztg." entnehmen wir den bedeutsamen Ausführungen das Folgende. Zum Flottengesetz legte Redner u. a. Folgendes dar:

„Zur Begründung der Vorlage wiesen die Regierungen und die Flottenfreunde auf die Erfahrungen des spanisch-amerikanischen Krieges hin. Immer deutlicher, besonders in den letzten Jahren sei es zu Tage getreten, daß wir und alle europäischen Staaten in eine weltwirthschaftliche Entwickelung eingetreten seien. Daraus ergäben sich Interessengegensätze, die gefährlich werden könnten. Große Staaten trieben im letzten Jahrzehnt entschlossene Eroberungs- und Expansionspolitik: Amerika habe sich durch Annektion der Philippin n eine Burg vor China verschafft; England suche durch seinen Krieg mit Transvaal seine Macht auf ganz Afrika von Kairo im Norden bis Kapstadt im Süden auszudehnen; Rußland schreite in Nord- und Mittelasien immer mehr vor und Frankreich suche in Nordafrika und Südchina seine Macht auszudehnen. Gegen solche Bestrebungen, so wurde gesagt, dürfe Deutschland sich nicht passiv verhalten es müsse seine Seemacht stärker gestalten, um auch über See Macht und Einfluß geltend machen zu können. Im Reichstage hat man einer solchen Expansionspolitik kühl gegenüber gestanden, und wir standen ihr im höchsten Grade mißtrauisch gegenüber. Aber es ist nicht zu leugnen, daß wir durch das Schwergewicht unserer Machtstellung, durch die großartige Ausdehnung unseres überseeischen Handels, durch unsere Kolonien, namentlich durch unsere feste Stellungnahme in China mit der Weltwirthschaft immer mehr verflochten, damit in die Weltpolitik hineingezogen sind. Dadurch ergeben sich vermehrte Reibungsflächen. Man kann diese Entwickelung und ihre Konsequenzen vielleicht beklagen, man kann sie aber nicht leugnen und muß mit ihr rechnen. Daß Deutschland sich den Konsequenzen dieser Entwickelung nicht entziehen kann, zeigen die letzten Ereignisse in China aufs deutlichste. Unter diesen Umständen erschien es gerechtfertigt, um so schärfer Bedacht zu nehmen auf eine völlige Sicherstellung unseres Vaterlandes zur See. . . . Je mehr man sich sagte, daß eine Verdoppelung der Schlachtflotte nicht zu umgehen sei, desto dringender wurde die Nothwendigkeit, für die Deckung zu sorgen. In der Richtung war 1898 ein Schritt geschehen, der jetzt von großer Bedeutung war. Damals war betont worden: keine Erhöhung und Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Auflagen. Damals konnte man sich damit beruhigen, denn die laufenden Einnahmen versprachen die Deckung. Diesmal lag die Sache anders. Die Regierungen verstehen zwar, daß auch die jetzigen Bedürfnisse aus den Einnahmen gedeckt werden könnten; die Reichseinnahmen aus Zöllen, Steuern usw. seien von 807 Millionen in 1895/96 auf 960 Millionen gestiegen. Es wurde gesagt, daß, wenn die Einnahmen nicht ausreichen sollten, der Weg der Anleihe beschritten werden könnte. Dem haben wir den entschiedensten Widerstand entgegengesetzt. Daß die Einnahmen zur Deckung der neuen Bedürfnisse ausreichen, wurde mehr als fraglich und die Aufnahme von Anleihen zu Flottenzwecken als verwerflich bezeichnet. Der Pump- und Schuldenwirthschaft, welche unter dem Kartellreichstag üppig geblüht hat, ein Ende zu machen, ist ein fester Punkt im Programm des Zentrums, und ein Fehler würde es gewesen sein, von diesem bewährten Prinzip abzulassen. Seeschiffe, die in 15 bis 20 Jahren verbraucht sind, dürfen nicht aus Anleihen, sondern müssen aus laufenden Einnahmen gebaut werden. Bei Festsetzung der Steuern haben wir auf das 1898 aufgestellte Prinzip zurückgegriffen: Abwälzung der Lasten nicht auf die schwächeren, sondern auf die stärkeren Schultern. Welcher Ausblick eröffnet sich in die Zukunft? Wer wollte sagen, daß dieses die letzte Flottenvorlage ist? Ich wenigstens bin nicht kühn genug, das zu behaupten. In der Aera der Plötzlichkeit läßt sich eine Voraussage nicht machen. Sollte aber wieder ein Flottenproblem zu lösen sein, dann wird, falls das Zentrum ausschlaggebend bleibt, im Reichstag bei der Lösung der Deckungsfrage an dem zweimal zur Anerkennung gebrachten Prinzip: Belastung der stärkeren Schultern, von mir festgehalten werden. In Verlegenheit, nach der Richtung neue Steuern zu finden, werden wir wohl nicht kommen. Für den Eventualfall ist bereits eine Besteuerung der Tantiemen der Aufsichtsräthe bei Aktiengesellschaften in Aussicht genommen. (Heiterkeit und Beifall.) Das ist mir Ernst; der Vorschlag ist jedenfalls erwägungswerth. Ich nehme es keinem übel, wenn er ein warmer Freund der Flotte ist, aber jenen Flottenschwärmern, die nicht selten von eigennützigen Motiven sich leiten lassen, möchte ich zurufen: Quidquid agis, prudenter agas et respice finem! Wie du auch schwärmen, toasten und reden magst, denk' an die Deckung! (Stürmische Heiterkeit.) So hoffe ich denn, daß unser Vorgehen mehr oder weniger abkühlende und erzieherische Wirkung auf gewisse Kreise ausüben werde."

Der Redner ging sodann auf die Besprechung der Verhandlungen über die lex Heinze über und bemerkte dazu u. a.:

„Die Obstruktion setzte bei den sog. Ausstellungs- und Theaterparagraphen (184a und 184b) erneut ein. Einzelne Szenen dieser Tage werde ich nicht vergessen; stellenweise war die Sache interessant, stellenweise aber auch sehr langweilig. An einem Tage waren elf namentliche Abstimmungen vorzunehmen, wovon jede 35 Minuten währte. Immer neue Anträge wurden eingebracht, ein Ende war nicht abzusehen und die Stimmung wurde immer erregter. In dieser Situation griff der von allen Parteien hochverehrte Präsident Graf Ballestrem ein; er verhandelte zwischen den Parteien und unterbreitete ihnen einen Kompromißvorschlag, der wesentliche Theile des Entwurfes opferte. Ja darf verrathen, daß bei Berathung dieses Vorschlages in der Zentrumsfraktion ein harter Kampf entstand. Die einen befürchten, daß durch die Annahme des Kompromisses das Ansehen des Reichstages und der Partei leiden werde. Es wurde hingewiesen auf die Konsequenzen, welche sich aus einem Zurückweichen vor der Obstruktion ziehen ließen und auch hingewiesen auf die infamen Angriffe, welche außerhalb des Parlaments, besonders in „Witzblättern", auf einzelne Personen gemacht wurden. Schließlich drang eine andere Ansicht durch, der neben dem Abg. Roeren auch ich mich zuwandte. Man sagte sich, daß die Aussichten, durchzukommen, gering seien. Immer neue Anträge wurden gestellt: es war wie bei der Hydra, der stets ein neuer Kopf wuchs, wenn einer abgeschlagen worden war. Namentliche Abstimmungen konnten über alle noch vorliegenden 37 Anträge, ja über einzelne Worte, beantragt werden; neue Anträge würden den verabschiedeten folgen. Zweifelhaft war es zudem, ob alle parlamentarischen Ordnungsparteien im Widerstand gegen die Obstruktion ausgehalten hätten, so bezüglich der Freikonservativen, welche Gegner der Vorlage waren. Die Lage war erschwert durch den Umstand, daß der Kompromißantrag vom Präsidenten Ballestrem ausgegangen war, man also eventuell gegen denselben hätte Stellung nehmen müssen. Die Besorgniß lag nahe, daß beim Verharren auf dem alten Standpunkt nichts erreicht würde, während bei Annahme des Vorschlages Bestimmungen Gesetzeskraft erhielten, welche nach Ansicht des Abg. Roeren bedeutsam sind. So wurde in § 184 die Strafbarkeit „unzüchtiger" Schriften erweitert und in § 184b die Bestimmung aufgenommen, daß der Verkauf von Schriften, Bildwerken, die „ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen", an Kinder unter 16 Jahren strafbar ist. Darauf kann zu gelegener Zeit weiter gebaut werden. Wir haben uns der alten Taktik erinnert, die auch Windthorst befolgte, das Erreichbare zu nehmen, wenn man nicht alles haben kann. (Bravo!) Wir sind nicht durch unsere Schuld, auch nicht durch die Intelligenz der Gegner, sondern lediglich durch die Mängel der Geschäftsordnung unterlegen. Gewiß kann die Sache gefährliche Konsequenzen haben. Auf „erregte Stimmung in weiten Volkskreisen" wird man sich immer berufen können; das wird sich schon zeigen, wenn die Handelsverträge zur Berathung kommen. Aber wir tragen nicht die Verantwortung. Die nächste Folge dieser Vorkommnisse ist, daß sich unser Verhältniß zur Linken erheblich verschlechtert hat. Wir haben uns überzeugen müssen, daß im Reichstage die Elemente für einen demokratischen Kulturkampf nach französisch-republikanischer Manier reichlich vorhanden sind, insbesondere auch beim Freisinn. (Sehr wahr!) Wir haben wieder einmal gesehen, wie groß gerade auf sittlich-religiösem Gebiete die Macht der Phrase ist. Das Verhalten der Regierung hat den Katholiken Deutschlands oft die Mahnung gegeben, auf der Hut zu sein und die Rüstung nicht abzulegen. Jetzt haben wir von anderer Seite die Mahnung erhalten, nicht auseinanderzugehen und erst recht zusammenzuhalten zu Erhaltung der idealen Güter. (Lebhafter Beifall.)"

Mit besonderer Lebhaftigkeit verbreitete Redner sich sodann über die Thätigkeit des Reichstages auf wirthschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete: Fleischbeschaugesetz, Zuchthausvorlage, Aufhebung des Verbindungsverbotes, welches für die gewerkschaftliche Bewegung von wesentlicher Bedeutung sei, Ausbau der Arbeiterschutzgesetze und Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Handelsangestellten in offenen Ladengeschäften, Reform des Invaliden- und des Unfallversicherungsgesetzes u. s. w. Die Versammlung spendete dem Redner lebhaften Beifall. Hr. Justizrath Dr. Jul. Bachem dankte Hrn. Trimborn namens der Kölner Zentrumspartei für die aufopferungsvolle und gewissenhafte Ausübung des Mandates. Mit einem Hoch auf Hrn. Trimborn und seine Gemahlin wurde die Versammlung geschlossen.

Kirchliches.

* **M.Gladbach**, 3. Juli. Der erzbischöfliche Erlaß betreffs Theilung des Dekanates Gladbach wird im „Kirchl. Anz." veröffentlicht; derselbe lautet: „Da in Folge der Entwickelung der Industrie des Dekanats München-Gladbach sowohl an Seelenzahl als an Pfarrsystemen in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, so halten wir eine Theilung desselben in zwei Dekanate im Interesse der kirchlichen Verwaltung für geboten. Nach Anhörung des Dechanten und des ersten Definitors genannten Dekanates haben wir beschlossen, diese Theilung in folgender Weise vorzunehmen: Das jetzige Dekanat M.Gladbach theilen wir in zwei Bezirke, von welchen der eine „Dekanat M.Gladbach", der andere „Dekanat Viersen" genannt werden soll. Dem Dekanate M.Gladbach werden die Pfarreien Corschenbroich, Giesenkirchen, M.Gladbach Hauptpfarrei, M.Gladbach-Maria-Rosenkranz, M.Gladbach-Lürrip, Hehn, Kleinenbroich, Liedberg, Odenkirchen, Rheindahlen und Rheydt zugewiesen. Das Dekanat Viersen hingegen soll die Pfarreien Bettrath, Hardt, Viersen-Helenabrunn, Neersen, Neuwerk, Schiefbahn, Süchteln, Venn, Viersen-St. Remigius, Viersen-St. Joseph und Viersen-St. Peter umfassen. Ein jedes der beiden Dekanate theilen wir sodann in zwei Definitions-Bezirke. Der erste Definitions-Bezirk des Dekanates M.Gladbach soll bestehen aus den Pfarreien Corschenbroich, M.Gladbach-Hauptpfarrei, M.Gladbach-Maria-Rosenkranz, M.-Gladbach-Lürrip, Hehn und Kleinenbroich; der zweite dagegen aus den Pfarreien Giesenkirchen, Liedberg, Odenkirchen, Rheindahlen und Rheydt. Zum ersten Definitionsbezirke des Dekanates Viersen sollen gehören die Pfarreien Hardt, Süchteln, Venn, Viersen-St. Remigius, Viersen-St. Peter; zum zweiten hingegen die Pfarreien Bettrath, Viersen-Helenabrunn, Neersen, Neuwerk Schiefbahn und Viersen-St. Joseph. Indem wir

hiermit erklären, daß der hochwürdige Herr Karl Maximin Röthen, Pfarrer zu Kleinenbroich, bisheriger Dechant des Dekanates M.Gladbach, fürderhin als Dechant des neuerganisirten Dekanates M.Gladbach, und der hochwürdige Herr Matthias Ludwig Stroux, Pfarrer zum hl. Remigius in Viersen, bisheriger erster Definitor des Dekanates M.Gladbach, in gleicher Eigenschaft im Dekanate Viersen beibehalten werden soll, behalten wir uns vor die Bestellung der beiden Definitoren für das Dekanat M.Gladbach sowie die des Dechanten und des zweiten Definitors für das Dekanat Viersen. Gegeben zu Köln den 18. Juni 1900. † Hubertus, Erzbischof von Köln."

** **Remagen**, 3. Juli. Der Rheinische Bauernverein wird hierselbst am Sonntag, 8. d. M., eine General-Versammlung unter dem Vorsitze des Herrn Grafen von Spee abhalten. Auf der Tagesordnung stehen: 1. Genossenschaftswesen; 2. Weinfrage; 3. Verschiedenes.

Rheinland und Westfalen.

(*) **Mörs**, 3. Juli. Am vergangenen Samstag, Sonntag und Montag feierte der Männergesangverein „Frohsinn" sein 25jähriges Stiftungsfest durch einen Gesang-Wettstreit, an welchem 21 Vereine theilnahmen. Das am Samstag Abend im Vereins- und Festsaal (Kaisersaal des Hotels Schuhmacher) veranstaltete Fest-Bankett war sehr zahlreich besucht und verlief bei Musikvorträgen und Festreden, sowie Gesangvorträgen der Vereine „Frohsinn", „Cäcilia" und „Männergesangverein" aufs schönste. Sonntag Vormittag bewegte sich nach Ankunft der auswärtigen Vereine ein stattlicher Festzug durch die prachtvoll geschmückten Straßen unserer Stadt. Die Vereine nahmen dann auf dem Neumarkt Aufstellung, wo die hiesigen drei Gesangvereine unter Leitung des Musiklehrers B. Quast aus Ruhrort ein Begrüßungslied sangen und unser Bürgermeister Herr Graemer eine Begrüßungsansprache hielt, welche in ein Hoch auf den Kaiser ausklang. Nachmittags fand im Kaisersaal das Preissingen statt, dem sich Abends ein Festball anschloß. — Montag Vormittag führte die Kühne'sche Kapelle ein hübsches Instrumental Konzert aus, dem am Nachmittag das Preissingen der Ehren- und höchsten Ehrenklassen folgte. Die Preisvertheilung und ein Festball bildeten den Schluß der in allen Theilen wohlgelungenen Veranstaltung. Der Gesangverein „Frohsinn" darf mit Stolz auf dieses Fest zurückblicken. Nachstehende Vereine wurden preisgekrönt: I. Klasse (4 Vereine). 1. Preis „Frohsinn" Abrydt-Mörs, 2. Preis „Sängerbund" Mülheim-Ruhr, 3. Preis „Einigkeit" Essen-Ruhr. II. Klasse (6 Vereine). 1. Preis „Männergesangverein der Firma Gustav Jacobiny"-Krefeld, 2. Preis „Männergesangverein der Firma Barthels-Feldhoff"-Barmen, 3. Preis Männergesangverein „Ossian"-Krefeld, 4. Preis „Liederkranz"-Viersen. III. Klasse (3 Vereine). 1. Preis „Männerquartett"-Altendorf, 2. Preis Quartettverein „Borussia"-Krefeld. In der I. Ehrenklasse mußte bei gleicher Punktzahl das Loos entscheiden. Den 1. Preis erhielt „Sängerbund"-Mülheim (Ruhr), den 1a Preis „Frohsinn"-Rhendt-Mörs. In der II. Ehrenklasse erhielt der „Gesangverein der Firma Gustav Jakobiny"-Krefeld den 1., „Liederkranz" der Firma Barthels-Feldhoff-Barmen den 2. Preis. In der III. Ehrenklasse erhielt der Quartettverein „Borussia"-Krefeld den Preis. Im Extra-Ehrenpreis singen errang den vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz Excellenz Nasse gestifteten Ehrenbecher „Frohsinn"-Rhendt-Mörs, den 2. Ehrenpreis „Sängerbund"-Mülheim (Ruhr) und den 3. Ehrenpreis der „Männergesangverein der Firma Gustav Jacobiny"-Krefeld. Preisrichter waren die Herren Prof. Schwartz aus Köln, Musikdirektor Kruesch aus Düsseldorf und Musikdirektor L. Brüning aus Krefeld.

* **Köln**, 30. Juni. In diesem Jahre werden u. a. nachstehende Ferien-Sonderzüge gefahren: A. Nach Hamburg am 14. Juli und 9. August: 1. von Köln über Düsseldorf-Duisburg-Haltern; Köln Abf. 7,42 Vorm., Hamburg, Hannov. Bahnh. Ank. 4,25 Nachm.; 2. von Elberfeld-D. am 9. Aug. über Schwerte-Hamm: Abf. Elberfeld-D. 8,45 Vorm., Ank. Hamburg, H. B., 5,14 Nachm.; 3. von Duisburg am 9. August über Wanne-Dortmund-Hamm: Abf. Duisburg 7,30 Vorm., Ank. Hamburg, H. B., 8,22 Nachm. B. Nach Berlin (Lehrter Bahnhof) am 9. Aug.: 1. von Düsseldorf-H. über Oberhausen-Wanne-Dortmund-Stendal: Abfahrt Düsseldorf-H. 8,00 Vorm., Ank. Berlin L. B. 5,33 Nachm.; 2. von Elberfeld-D. über Schwerte-Hamm-Stendal: Abf. Elberfeld-D. 11,02 Vorm., Ank. Berlin L. B. 9,05 Nachm.; 3. von Köln-H. über Ohligs-Vorm., Ank., Berlin L. B. 9.25 Nachm.; 4. von Mülheim-Ruhr 7,10 Vorm., Ank. Berlin L. B. 3,50 Nachm. C. Nach Süddeutschland (Schweiz 2c.) am 8. August: Von Köln-H. nach München über Aschaffenburg: 1. Sonderzug Abf. Köln 9,05 Nachm., Ank. München 11,50 Vorm., 2 Abf. Köln 9,15 nachm., Ank. München 11,50 Vorm. Von Köln-H. nach Basel (Straßburg) über Münster a. St.-Weißenburg: 1. Sonderzug Abf. Köln 8,25 Nachm., Ank. Basel L.-B. 7,25 Vorm., 2. Abf. Köln 8,33 Nachm., Ank. Basel L.-B. 7,25 Vorm. Von Köln nach Basel über Karlsruhe: 1. Sonderzug Abf. Köln-H. 8,33 Nachm., Ank. Basel L.-B. 7,35 Vorm. 2. Abf. Köln-H. 8,41 Nachm., Ank. Basel L.-B. 7,45 Vorm. Von Köln-H. nach Konstanz und Schaffhausen: Abf. Köln H. 8,25 Nachm., Ank. in Konstanz 10,12 Vorm., in Schaffhausen 10,03 Vorm. Zu diesen Zügen werden besondere Fahrtausweise zu bedeutend herabgesetzten Preisen und mit 45tägiger Gültigkeit verausgabt.

Σ **Godesberg**, 2. Juli. Am verflossenen Sonntag fand hierselbst die feierliche Grundsteinlegung zum Erweiterungsbau des St. Antonius-Pensionates der Schwestern vom armen Kinde Jesu statt. Der Neubau soll hauptsächlich die höhere Mädchenschule sowie eine geräumige Hauskapelle aufnehmen. Die Erziehungsanstalt der Schwestern, in schönster Lage Godesbergs, inmitten von Gärten und Anlagen, an der Rheinallee gelegen, umfaßt sowohl eine Klassige höhere Mädchenschule, verbunden mit einem durchaus empfehlenswerthen Internat, wie auch ein Haushaltungspensionat. Die höchst erfreuliche Entwickelung, welche die Anstalt seit ihrer Gründung im Jahre 1896 genommen hat, beweist, wie nothwendig für den stark aufblühenden Kurort Godesberg die Errichtung einer katholischen staatlich genehmigten höheren Mädchenschule war und wie sehr die langbewährte Erziehungsthätigkeit der Schwestern in Schule und Pensionat geschätzt wird.

Landwirthschaft und Gartenbau.

§§ **Aus dem Kreise Mörs**, 2. Juli. Die Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes, vom 26. Oktober 1887, welche das Weiden der Stiere nur dann gestattet, wenn die Thiere mit einer Vorrichtung versehen sind, welche das Decken der Mutterthiere und das Ausbrechen aus der Weide verhindert bezw. wenn die Weiden derart eingefriedigt sind (z. B. durch eine Mauer), daß ein Uebertreten der Stiere auf Nachbargrundstücke unmöglich ist, wird von unserem Herrn Landrath seit einigen Jahren im Interesse der Landesviehzucht strenge zur Ausführung gebracht, während die Verordnung früher nicht gehandhabt wurde. Durch Kreispolizeiverordnung ist außerdem vorgeschrieben, daß nur angekörte Stiere geweidet werden dürfen. Durch mehrfache Eingaben des landwirthschaftlichen Vereins und der interessirten Landwirthe ist allerdings eine mildere Handhabung der Verordnung erzielt worden, es ist denselben aber immerhin noch unmöglich gemacht, Stiere, wie früher, satt zu weiden und nach Schluß der Weidezeit mit gutem Gewinn zu verkaufen. Die Generalversammlung der Unterabtheilung Rheinberg des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hatte deshalb im Frühjahr vor Beginn der Weidezeit eine Eingabe an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf beschlossen, auf welche nunmehr der folgende ablehnende Bescheid eingegangen ist: „Auf die Eingabe vom 23. März d. J., betreffend das Weiden der Stiere, erwidere ich ergebenst das Folgende: Bereits im November 1898 hat mein Herr Amtsvorgänger auf eine gleiche Eingabe zahlreicher Landwirthe Rheinbergs sich gegen eine Aufhebung der Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1887 ausgesprochen, weil eine derartige Maßnahme mit den Interessen der Landeszucht unvereinbar ist. Er hat gleichzeitig den Herrn Landrath zu Mörs ersucht, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, die Bestimmung des § 3 der Verordnung, soweit die Umstände des Einzelfalles Zweckes der Verordnung in Frage gestellt würde, in milder Form zu handhaben. In gleicher Weise hat mein Herr Amtsvorgänger Sie unter dem 20. Mai 1899 auf Ihre Eingabe vom 6. Mai 1899 beschieden und Sie außerdem ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Herr Landrath zu Mörs Ihrem Antrage entsprechend durch Verfügung vom 28. April 1899 die Bürgermeister des Kreises angewiesen hat, auf völlig isolirt gelegenen Weiden während der ganzen Weidezeit das Weiden von Stieren — selbst von nicht angekörten, soweit nicht eine Umgehung der Körordnung in Frage kommen würde — zu dulden, wenn dem nicht anderweite berechtigte Interessen entgegen ständen. Die Gründe, welche damals gegen eine Aufhebung der gedachten Polizeiverordnung sprachen, sind auch heute noch zutreffend und ausschlaggebend, so daß ich Ihrem Antrage auf Aufhebung derselben nicht entsprechen kann. Ueber Ihre weiteren Anträge hat mir die Landwirthschaftskammer der Rheinprovinz in Bonn ein eingehendes Gutachten zugehen lassen. Auf Grund dieses Gutachtens und der hier bekannten Thatsachen ist als feststehend anzunehmen, daß durch die im Kreise Mörs erlassenen Polizeiverordnungen, insbesondere durch die landräthliche Anweisung vom 28. April 1899 den lokalen Rheinberger Verhältnissen genügend und bis zum äußersten Maße dessen, was das Interesse der Allgemeinheit zuläßt, Rechnung getragen wird, und daß eine Aenderung des bestehenden Zustandes nicht wünschenswerth ist. Einmal erscheint die Freigabe der sogenannten Binnenweiden für unangekörte Stiere selbst bei eigenem Vieh nicht angängig, da hiermit eine Schädigung benachbarter Weide- bezw. Viehbesitzer durch das unvermeidliche Eindringen in ihre Weiden, sowie das Belegen ihres Zuchtviehes seitens fremder Stiere verbunden sein würde, andererseits ist ein derartiger Unterschied zwischen den Binnen-Weiden, Komplexen und den zusammenhängenden Rheinweiden, welche eine bevorzugte, rechtliche Behandlung der ersteren rechtfertigen würde, durchaus nicht vorhanden. Die beantragte Ausdehnung der Stierweide — 6. Laudniß bis zum 15. September — schließlich würde einer Aufhebung jeglicher Weidebeschränkung gleichkommen, die zeitliche Beschränkung bis zum 15. Juli ist nothwendig und ausreichend. — Aus diesen Gründen bedaure ich, den von Ihnen Namens der Unterabtheilung Rheinberg gestellten Anträgen nicht entsprechen zu können. Die betreffenden Anordnungen des Herrn Landraths zu Mörs liegen innerhalb der Grenzen, welche durch eine berechtigte Berücksichtigung der kleineren Landwirthe einerseits und durch die gewaltigen Interessen einer gedeihlichen Entwickelung der Viehzucht am Niederrhein andererseits gezogen werden, ein Ueberschreiten dieser Grenzen im Sinne ihrer Anträge hieße diese Viehzucht und mit ihr die Landesviehzucht gefährden."

Kunst und Wissenschaft.

* **Schiller-Festspiele im Düsseldorfer Stadttheater**

Die überaus starke Nachfrage nach Einzelbillets zum „Wallenstein" hat den Vorstand des Rheinischen Goethe-Vereins bestimmt, eine Wiederholung der Wallenstein-Trilogie stattfinden zu lassen. Es wird demgemäß am Sonntag, den 8. Juli, „Wallenstein's Lager" und „Die Piccolomini", Montag, den 9. Juli, „Wallenstein's Tod" nochmals zur Aufführung gebracht werden. Billets zu diesen wie zu den übrigen Aufführungen der Theaterkasse zu haben.

* **Bonn**, 2. Juli. In der heutigen Plenarversammlung der ordentlichen Professoren der Universität wurden für das bevorstehende Studienjahr gewählt: zum Rektor der Geheime Medizinalrath Professor Dr. v. La Valette-Saint George, zu Dekanen der evangelisch-theologischen, katholisch-theologischen, juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät die Professoren Ritschl, Schroers, Seuffert, Köster, Eker.

Handel und Verkehr.

Oeffentl. Seiden-Trocknungs-Anstalt Krefeld.

Betriebs-Uebersicht vom Monat Juni 1900.

Es wurden conditionirt:

	Nr.	Kg.
Organsin	270	18613 80
Trame	181	11611 80
Berge	97	7394 75
Schappe	—	—
Baumwolle	—	—
Zusammen	4	424 50
	558	37644 85

Gegen Mnat. 727 Kgr. 54729 40 im Juni 1899.

Gliedrend in:

	Organsin		Trame		Total	
	Nr.	Kg.	Nr.	Kg.	Nr.	Kg.
Bombycinische Seide	143	10000	33	1835	176	12835
Permanentische "	27	1888	—	—	27	1888
Kanastische "	8	53	—	—	8	53
Japanesische "	60	3988	74	4595	134	8583
Bengalische "	5	319	62	3427	67	3446
Diverse Seiden	16	780	3	106	19	886
Berge "	3	181	—	—	3	181
Schappe "	—	—	—	—	97	7395
Baumwolle "	—	—	—	—	—	—
*) Darunter Canton Organsin	—	—	—	—	4	425
" " Trame	—	40	2	2731		
Zusammen	Mnat. 66 Kgr. 4358					
Partheyen bis incl. Kg. 22 = Mnat. 48 = Kgr. 847						

Es wurden netto verwogen:

20 Ballen Seide	= Kg 1173

Es wurden titrirt:

Seiden-Sorten	Nr.	Anzahl der Proben
Organsin	270	8419
Trame	154	3845
Schappe	140	3260
Wollgarn	—	—
Baumwoll-Garn	3	15
Zusammen	3	50
	679	16429

Es wurden untersucht:

auf die Anzahl der Brüche beim Abwinden 16 Mrn. Berge = 85 Strängen
" Haltgehalt 17 Proben,
" Erschwerung — "
" den Fettgehalt — "
" Teerung — "
" Dehnbarkeit u. Stärke 60 Parthien = 600 "
" " " 50 " = 620 "

Der Direktor: Dr. **E. Königs.**

Viehmärkte.

* Essen, 3. Juli. Bericht der städtischen Markt-Kommission. Es standen zum Verkauf: **1003 Stück Großvieh** 189 Bullen resp. Ochsen, 1812 Kühe resp. Rinder, **1034 Kälber, 100 Schafe. Preise** Großvieh 1. Qual. 61-63, 2. 57-59, 3. 49-55 M., Bullen resp. Ochsen 53-61 M., Schweine 49-52 M., Schafe 55-62 M. pro 50 Kilo Schlachtgewicht. Kälber 36-43 M. pro 50 Kilo Lebendgewicht. Handel lebhaft.

* Hamburg, 2. Juli. Viehmarkt. Zufuhren **1179 Rinder, Ia.** Ochsen u. Quienen 63.50-66, IIa 60-62.50, ältere Kühe 57-60.00, jüngere 51.54.50, geringere 45-48, Bullen 48.56.50 M. pro 50 Kilo Schlachtgewicht. **2738 Schafe**, 1. Qual 62.00-67, 2. 57-62.00, 3. 51-56.00.

Frucht- und Viktualienmärkte.

* Bremen, 3. Juli. Petroleum vorr. 6.65 Br.

* Hamburg, 3. Juli. Rübenrohzucker 1. Prod. 88% frei an Bord Hamburg Juli 11.35, Aug. 11.40, Sept. 10.10, Okt. 9.77½, Dez. 9.62½, März 9.80.

* Amsterdam, 3. Juli. Weizen Nov. 195, Roggen Mai 00, Okt. 132 fl. Rüböl loco 31½, Sept.-Dez. 29¼, Mai 00 fl. Leinöl vorr. 40, Aug. 38½, Sept.-Dez. 34½, Jan.-Mai 31.

* Havre, 3. Juli. Kaffee, Santos Juli 50.50, Sept. 51.00, Dez. 51.75, März 50.00 Frc. Zufuhren vom 2. Juli in Rio 12000 S., Santos 20.000 S.

* London, 3. Juli. 96% Javazucker loto 13¼, Rüben-Rohzucker loto 11 Sh. 4 D.

Metalle.

Eisleben, 3. Juli. Mannsfelder MRA-Kupfer 153-156 M. die 100 Kilo ab Bahnstation Hettstedt für das 1. Quartal 1900.

* Hamburg, 3. Juli. Gold in Barren per Kilogr. 2790 Br., 2786 Gd., Silber in Barren per Kilog. 83.75 Br. 83.25 Gd. Silber Piaston vorr. 83, Aug. 77 fl. Banka-Zinn vorr. fl. 83, Aug. 80½.

* London, 3. Juli. Kupfer, Chili Bars, good ord. brands L. 71.15, Zinn, Straits L. 141.00, Blei, span. 17.12.6, Eisen, schles. ord. brands 20, 67.6, Warrants Middlesborough 87.10, Hämatit 84 Sh.

* New-York, 3. Juli. Eisen amerik. Nr. 2 North 17.50, Kupfer 16.50, Zinn 31.00, Blei 0.00, Zink 4.30.

Für den Inseraten- und Reclamentheil verantwortlich: J. Keller.

Druck und Verlag der J. B. Kleinschen Buchdruckerei M. Bruhn.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Lerch.

Einziehung von Forderungen.

Wir ersuchen unsere Mitglieder im eigenen Interesse, etwaige Forderungen stets gleich auf unserem Bureau anmelden und uns mit deren Einziehung beauftragen zu wollen.

Das längere Zögern erschwert erfahrungsgemäß unsere Vermittelung und vermindert die Aussicht auf Erfolg.

der Regelung des Arbeitsverhältnisses einseitig zu bestimmen, ohne den Arbeitern das durch den sogenannten freien Arbeitsvertrag sich von selbst ergebende Recht, hierbei mitzusprechen, zuzugestehen. Die Unternehmer werden sich jedoch auf die Dauer in diese Veränderung der Verhältnisse fügen müssen, denn prinzipiell können sie dem Arbeiter das Recht, nach ihrem Beispiel sich in Verbänden zum Zwecke der Regelung der Arbeitsverhältnisse zusammenzuschließen, nicht bestreiten. Was eine Lockerung der Disziplin anbelangt, so hat gerade das Beispiel der englischen Gewerkschaften bewiesen, daß diese in Folge der in der Gewerkschaft nothwendigen Disziplin auch auf ihre Mitglieder an der Arbeitsstelle günstig einzuwirken vermochten. Diese Erfahrung hat auch die englischen Unternehmer dazu gebracht, daß sie die Verbände der organisirten Arbeiter als gleichberechtigt anerkennen und mit ihnen gemeinsam die Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Arbeitslöhne festsetzen, zumal ihnen durch die Disziplin, welche die Leitung der Gewerkschaften auf ihre Mitglieder ausübt, auch eine Innehaltung des Arbeitsvertrages gewährleistet wird.

Auch in Deutschland hat die gemeinsame Regelung des Arbeitsverhältnisses, wie es z. B. unter gemeinsamer Anerkennung seitens der Organisation der Unternehmer und Arbeiter bereits im Buchdrucker- und Maurergewerbe üblich ist, nicht wenig zu stetigen Arbeitsverhältnissen und friedlichen Zuständen beigetragen.

Litterarisches.

⊙ **Das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft in zweiter Auflage.** Die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, welche im Jahre 1876 gegründet wurde, hat vom Anfange ihres Bestehens an die Herausgabe eines Staatslexikons geplant und bereits im Jahre 1878 wurde der Generalversammlung ein kurzes Programm dazu vorgelegt. Dennoch währte es über ein Jahrzehnt, bis nach sorgfältiger Vorbereitung im Jahre 1889 die Herausgabe desselben begonnen wurde. Und nahezu wieder ein Jahrzehnt verlief, bis das fünfbändige Werk abgeschlossen vorlag. Es war ein mühevolles Werk, welches namentlich dem kurz vor Vollendung desselben verstorbenen ersten Redakteur, der k. k. Hofbibliothekar A. Bruder in Innsbruck, unsägliche Sorgen bereitet hat. Dafür hat die Görres-Gesellschaft aber auch die Genugthuung gehabt, daß das schwierige Unternehmen, ein erster Versuch in seiner Art, weit über die katholischen Kreise hinaus, selbst bis in die offiziösen Kreise hinein, Anerkennung gefunden hat, und eine neue Auflage des Werkes schon bald nach Vollendung desselben nothwendig wurde. Von dieser liegen bereits die zwei ersten Lieferungen vor, welche bis zu dem noch nicht abgeschlossenen Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung" reichen. Schon diese beiden ersten Lieferungen weisen einen entschiedenen Fortschritt gegenüber der ersten Auflage auf. Namentlich gilt das von dem bedeutendsten Artikel derselben „Arbeiterfrage", den wieder Professor Dr. Hitze bearbeitet hat. Zwar ragte dieser Artikel auch in der ersten Auflage schon durch die Bedeutung seines Gegenstandes wie seines Bearbeiters hervor; allein welche Fortschritte haben seitdem die Bestrebungen zur Lösung der Arbeiterfrage unter besonderer Mitwirkung des Verfassers gemacht! Man denke nur an die grundlegende Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1891. Entsprechend diesen Fortschritten erscheint auch der Fortschritt der Behandlung, welchen der genannte Artikel in der zweiten Auflage erfahren hat. Während die Theorie der Arbeiterfrage auf eine grundsätzliche Erörterung derselben beschränkt wird, wird die praktische Seite um so eingehender berücksichtigt und ein ungemein reichhaltiges statistisches Material von bleibendem Werthe geboten. Auch die übrigen Artikel weisen einen ähnlichen Fortschritt auf. Das mehr Ephemere und nebensächliches Beiwerk ist ausgeschlossen, und der Aufgabe eines derartigen Lexikons gemäß die prinzipielle Erörterung in den Vordergrund gestellt worden. Es ist daher zu erhoffen, daß die zweite Auflage, welche unter der Redaktion von Rechtsanwalt Dr. Julius Bachem erscheint, das Interesse für das zeitgemäße Werk erhöhen wird. Namentlich dürften die demnächst erscheinenden Lieferungen, welche vornehmlich das Gebiet der Arbeiterfrage im Detail berühren, besonderes Interesse erregen und die Aufmerksamkeit weiterer Kreise dem Unternehmen zuwenden. Bis zum 25jährigen Jubiläum der Görres-Gesellschaft soll der erste Band fertig vorliegen. Der Umfang des Werkes ist wieder auf 5 Bände von je 9—10 Lieferungen à 1,50 M. berechnet.

Vermischtes.

□ **Ueber die Verpackung von Waaren.** Ueber die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Verpackung von Waaren schreibt das „Bulletin Mensuel" der französischen Handelskammer in Konstantinopel folgendes: Wir haben schon oft die Aufmerksamkeit der Kaufleute und Industriellen auf die große Bedeutung der Verpackungen gelenkt, allein die meisten, welche wir zu sehen Gelegenheit haben, sind mangelhaft. So sind oft Kisten, welche Waaren von beträchtlichem Werthe enthalten, aus dünnen Brettern hergestellt, die sich durch die Nägel spalten. Beim geringsten Stoß öffnet sich eine solche ungenügende Kiste und jede offene Kiste reizt zum Diebstahl. Wenn es sich um Waaren von Werth handelt, welche die Begehrlichkeit der Diebe anlocken, ist es daher unerläßlich, sehr starke Kisten zu verwenden. Starke Kisten allein genügen nicht einmal. Die Diebe, welche die Beraubung der Waarensendungen vornehmen, haben derartig verbesserte Werkzeuge, daß sie eine Kiste öffnen und wieder verschließen können, ohne die geringste Spur des Raubes zu hinterlassen. Es ist daher nothwendig, zum Verpacken werthvoller Waaren nicht nur sehr starke, sondern auch solche Kisten zu nehmen, die sich nicht öffnen lassen, ohne auffällige Spuren der Beraubung zu hinterlassen, so daß man bei der Ankunft unzweifelhaft die Ersatzpflicht der Transportführer feststellen kann. Letztere werden es dann schon lästig finden, wenn sie für den Schaden aufzukommen haben und werden nicht ruhen, bis sie den Dieb entdeckt haben. Hauptsächlich Zeugwaaren aller Art und Strumpfwaaren reizen die Diebe, welche die von den Schiffahrtsgesellschaften beförderten Sendungen berauben. Diese Waaren werden gestohlen, um sie zu verkaufen; Getränke und Eßwaaren werden von den Dieben gleich verzehrt. Jeder Nagel läßt sich herausziehen und wieder einschlagen, ohne daß man es bemerken kann, und ebenso läßt sich jeder Reifen entfernen. Kisten mit Schrauben sind außerordentlich gefährlich; die Schrauben lassen sich abnehmen und wieder einsetzen, ohne die geringste Spur zu hinterlassen. Ueberfässer sind kein unbedingt sicherer Schutz für Weinfässer; zum mindesten müßten die Ueberfässer sehr stark sein, da sie anderenfalls mehr schaden als nützen. In Wirklichkeit nützt das gewöhnliche Ueberfaß gar nichts. Die Diebe drücken auf eine Daube, welche nachgibt, durch die Oeffnung wird das Faß angebohrt, ein Theil des Inhalts herausgenommen, das Loch mit einem Zapfen verschlossen, die Daube des Ueberfasses wieder in ihre alte Lage gebracht und von dem Raub ist nichts wahrzunehmen. Wenn man später das Ueberfaß abnimmt und der Betrug zu Tage tritt, ist von einer Verantwortlichkeit des Transportführers keine Rede mehr. Fässer in Leinen sind noch schlimmer. Man schneidet das Leinen ab, nimmt heraus, was man will, näht das Leinen wieder zusammen und beim Ausladen ist das Stück äußerlich in tadellosem Zustande. Ueberhaupt begünstigt eine Leinenumhüllung geradezu den Diebstahl aller Stücke. Ebenso verhält es sich mit Fässern in Matten. Waaren in Säcken oder Ballen werden leicht gestohlen. Man braucht nur die Naht aufzuschneiden, die durch den Diebstahl entstehende Lücke auszuhopfen, damit der Ballen nachher nicht schlaff aussieht, und wieder zuzunähen. Werthvolle Waaren erfordern besonders starke Kisten. Oft sieht man Kisten mit Quincailleriewaaren, die keineswegs stark genug sind. Sie öffnen sich und der ganze Inhalt fällt heraus. Der eine nimmt sich dies, der andere jenes. Der Empfänger weigert sich, die fehlenden Waaren zu bezahlen und schließlich hat der Absender den Verlust zu tragen. Anstatt zwei Franken an Verpackungskosten zu sparen, verliert er deren zehn.

* **Der diesjährige Verbandstag des Zentralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands** findet am 8., 9. u. 10. August in Erfurt statt. Aus der vorläufigen Tagesordnung seien folgende Gegenstände genannt: Die behördliche Wohnungsbeaufsichtigung im Deutschen Reiche. Die Errichtung von öffentlichen Taxämtern. A. Abtheilung für Hypothekenwesen. Decernent Rechtsanwalt und Notar Dr Baumert-Spandau. 1. Sicherung der Bauforderungen. 2. Bildung von Pfandbriefämtern. 3. Reichshypothekengesetz. 4. Die Ausstandsklausel in Bauverträgen. B. Abtheilung für Waarenhäuser. 1. Der preußische Entwurf einer Warenhaussteuer. 2. Die Waarenhausfrage in den anderen Bundesstaaten. 3. Feuergefährlichkeit der Waarenhäuser. Der Kampf des städtischen Grundbesitzes gegen die Waarenhäuser. C. Juristische Abtheilung. Decernent Rechtsanwalt und Notar Dr Naas-Berlin. D. Abtheilung für Versicherungswesen: Decernent Königlicher Baurath Peveling-Eberswalde. Neuwahl des Vorstandes. Wahl des Verbandsdirektors. Anträge der Ortsvereine: Antrag des Hausbesitzervereins „Süden", Berlin „Abänderungen des § 9 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1892 dahingehend, daß auch die von dem Grundeigenthum, dem Betrieb und Gewerbebetrieb entrichtenden Kommunalsteuern von dem Einkommen in Abzug zu bringen sind." Referent Hermann Schulz-Berlin. — Dem Verbandstage des Zentralverbandes geht der Landesverbandstag des Preußischen Landesverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzervereine ebenfalls in Erfurt und zwar am 6. und 7. August d. J. voran, dessen Vorsitzender Dr. Graßmann in Stettin ist.

Druck und Verlag der J. B. Klein'schen Buchdruckerei M. Buscher.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Lerch.

Vereinsnachrichten.

Krefelder Bürger- und Hausbesitzer-Verein.

Sonntag, den 8. Juli 1900, Nachmittags 5 Uhr:

Sommerfest

auf Drieszenhof.

Konzert der „Städtischen Kapelle" unter Leitung des Herrn Direktors Blättermann.

Garten-Polonaise.

Gesellschafts-Ball.

Die Vergnügungskommission. Der Vorstand.

Bei ungünstiger Witterung findet das Fest in den Sälen statt.

NB. Vom 5. Juli ab sind während der Bureaustunden (Vormittags von 10—1 und Nachmittags von 3—6 Uhr) täglich **(Sonntag, den 8. Juli nur Vormittags von 11—1 Uhr)** im Vereinsbureau Hochstraße 101 für erwachsene Söhne und männliche Verwandte unserer Mitglieder die Eintrittskarten zu 30 Pfg. á Person (Damen der Mitglieder frei) gegen Vorzeigung der Mitgliedkarten in Empfang zu nehmen. — Mitgliedkarten pro 2. Halbjahr 1900 und Eintrittskarten sind am Festtage an der Kasse vorzuzeigen.

Abtheilung für Auskunft.

Die beste Sicherstellung vor Verlusten im Geschäfte bietet die eingehende gewissenhafte **Auskunft**, weshalb wir unseren Mitgliedern die rege Inanspruchnahme dieser Abtheilung wiederholt angelegentlichst empfehlen. Anfragen werden nach Möglichkeit am selben Tage, evt. aber in kürzester Frist erledigt.

Einziehung von Forderungen.

Wir ersuchen unsere Mitglieder im eigenen Interesse, etwaige Forderungen **stets gleich** auf unserem Bureau anzumelden und uns mit deren Einziehung beauftragen zu wollen. Das längere Zögern erschwert erfahrungsgemäß unsere Vermittelung und verringert die Aussicht auf Erfolg.

Organ des Krefelder Bürger- und Hausbesitzer-Vereins.

Volkswirthschaftliche Beilage der „Niederrheinische Volkszeitung".

Nr. 27. (Vierter Jahrgang.) Krefeld, den 4. Juli. 1900.

Gefundene und verlorene Sachen.

Die größte Schwierigkeit bei Wiedererlangung gestohlener oder verlorener Sachen ist eine rein thatsächliche, nämlich die Ermittelung des Verbleibes der verschwundenen Gegenstände. Aber auch, wenn man schließlich in der glücklichen Lage ist, dieselben entdeckt zu haben, so treten, wenn die Sachen sich nicht mehr in den Händen des Diebes oder des Finders, sondern einer dritten Person befinden, z. B. eines Pfandleihers, neue Schwierigkeiten auf. Kommt der Bestohlene, sei er nun ein Privatmann oder sei er Geschäftsmann, dem z. B. ein Kunde bei Gelegenheit eines kleinen Einkaufs einen werthvollen Gegenstand aus dem Laden weggenommen hat, zu dem gegenwärtigen Besitzer der Sache, bei dem er selbst oder Bekannte den verschwundenen Gegenstand zufällig entdeckt haben, so wird sich der Besitzer natürlich weigern, die Sache herauszugeben, bevor ihm der Bestohlene sein Eigenthum nachgewiesen hat. Hat er sich schließlich davon überzeugt, so beansprucht er, daß ihm der von ihm gezahlte Kaufpreis oder das darauf gegebene Pfandgeld erstattet wird. Ist der gegenwärtige Inhaber der Sache ein Handwerker, dem dieselbe zur Reparatur übergeben ist — ein nicht seltener Fall des Wiederauffindens gestohlener Sachen —, so verlangt dieser, daß ihm die Reparaturkosten ersetzt werden. Ist der Bestohlene hierzu verpflichtet?

Obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch den Erwerb des Eigenthums an beweglichen Sachen abweichend sowohl von den Grundsätzen des gemeinen deutschen als auch des preußischen Rechts regelt, schließt es sich doch darin dem bisherigen Recht an, daß es die Ersatzpflicht verneint. Der gegenwärtige Inhaber muß, wenn nur der Bestohlene den Nachweis führen kann, daß ihm die Sachen gestohlen oder verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, die Sachen ohne Anspruch auf jeglichen Ersatz seiner Aufwendung herausgeben, einerlei, ob er irgend welchen Grund hatte, einen unrechtmäßigen Erwerb seitens seines Verkäufers zu vermuthen oder nicht. Anders verhält sich dies nur bei einem Handwerker, welcher durch seine Reparatur den Werth der Sache erhöht hat. Diesen Mehrwerth der Sache kann er vom Eigenthümer ersetzt verlangen. Obgleich thatsächlich die Rückgabe in der Regel auf Schwierigkeiten stößt, so ist doch die Rechtslage eine ganz zweifellose. Sie ist die gleiche für den kaufmännischen wie für den nicht kaufmännischen Verkehr. Die bisher bestandenen Unterschiede, welche sich übrigens in andrer Richtung bewegten, sind seit dem 1. Januar 1900 in Wegfall gekommen.

Wird man diese Regelung der Sache vom Standpunkt des bestohlenen Eigenthümers sicherlich willkommen heißen und durchaus gerecht finden, so erscheint die Sache in einem andern Licht, wenn man selbst der gutgläubige Käufer einer gestohlenen Sache geworden ist. Nehmen wir an, ich kaufe mir in einem Laden eine Uhr, eine Schmucksache, oder Stoff zu einem Anzuge und es stellt sich heraus, daß diese Gegenstände dem Eigenthümer gestohlen waren. Dann muß ich sie herausgeben und habe keinen Anspruch gegen den Eigenthümer auf Erstattung des von mir gezahlten Preises. Ich kann mich lediglich an meinen Verkäufer halten, welcher verpflichtet war, mir das Eigenthum der verkauften Sache zu verschaffen, eine Verpflichtung, die er nicht erfüllt hat. Aus diesem Grunde muß er mir den gezahlten Preis zurückgeben. Wenn der Eigenthümer sich übrigens nicht ganz zweifelsfrei mir gegenüber als solcher ausweisen kann, so werde ich ihm die Sache nicht ohne weiteres herausgeben, sondern bei meinem Verkäufer anfragen, ob er das Eigenthum anerkennt. Verweigert er dies, so werde ich ihn auf die Gefahr aufmerksam machen, verklagt zu werden, wodurch Gerichtskosten entstehen, und werde ihm mittheilen, daß ich in dem Prozeß ihm den Streit verkünden würde, damit das ergehende Urtheil auch ihm gegenüber wirksam werde. Die mir durch seine etwaige grundlose Weigerung verursachten Prozeßkosten werde ich demnächst gleichfalls von ihm ersetzt verlangen. Mit dieser Lösung der Sache kann ich als gutgläubiger Käufer zufrieden sein, wenn ich meinen Verkäufer dem Namen nach kenne und derselbe zahlungsfähig ist. Trifft das eine oder das andere aber nicht zu, dann habe ich Schaden, ohne daß mich irgend ein Verschulden trifft. Unser Gesetz steht eben auf dem Standpunkt, daß in Folge der frechen Verletzung des Eigenthums durch einen Diebstahl der gestohlenen Sache gleichsam ein Makel anhaftet, vermöge dessen kein Fremder das Eigenthum an ihr erwerben kann. Das ist eine altdeutsche Auffassung. Dieser hat sich unser Bürgerliches Gesetzbuch angeschlossen.

Den gleichen Grundsatz wendet es auch an bei Sachen, welche „verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen" sind, d. h. ohne den Willen des Eigenthümers aus dessen Gewahrsam verschwunden sind. Z. B. die von mir verlorene Brillantnadel, welche von jemand gefunden worden und in einem Juwelierladen verkauft oder gegen einen anderen Gegenstand vertauscht ist, wird mir, als ich nach einigen Monaten in demselben Laden eine Nadel kaufen will, vorgelegt und angeboten. Dann bin ich berechtigt, die sofortige Herausgabe meiner Nadel zu verlangen, ohne daß der Juwelier Erstattung des von ihm gezahlten Preises oder des von ihm gegebenen Werthes der tauschweise gegebenen Waare verlangen kann. Derselbe wird sich vermuthlich weigern und mein Eigenthum bestreiten. Dann bin ich nun allerdings nicht ohne weiteres zur Selbsthülfe berechtigt. Dies würde ich nur sein, wenn ich meine Nadel in den Händen Jemandes finden würde, bei dem ohne sofortiges Hinnehmen der Sache die Gefahr bestände, daß die spätere Verwirklichung meines Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Das ist z. B. der Fall, wenn ich die Nadel in den Händen eines Unbekannten auf der Straße sehe. Dem darf ich sie mit Gewalt wegnehmen. Dem ansässigen Ladeninhaber kann ich bei Gericht belangen, indem ich zunächst Arrest auf die Sache beantrage. Sollte er, nachdem ich ihm meinen Eigenthumsanspruch mitgetheilt habe, die Sache weiter veräußern, so macht er sich der Unterschlagung schuldig und ist seinem Abnehmer natürlich haftpflichtig.

Tritt nun aber der gewöhnliche Fall ein, daß ich die verlorene Sache nicht so bald wiedersehe, sondern erst nach Jahren, so ist meine Lage als Verlierer eine mißlichere. Der Finder erwirbt nämlich mit dem Ablauf eines Jahres das Eigenthum. Der Lauf dieses Jahres beginnt, wenn die Sache nicht mehr als 3 M. werth war, mit dem Funde. War die Sache mehr werth — in diesem Falle ist der Finder verpflichtet, den Fund bei der Polizeibehörde anzuzeigen — so beginnt der Lauf des Jahres mit der Anzeige bei der Polizeibehörde. Nur innerhalb eines Jahres kann ich vom Finder die Herausgabe meiner Sache verlangen. Nach dessen Ablauf bin ich jedoch auch noch nicht völlig rechtlos, denn es bleibt immerhin die Thatsache bestehen, daß der Finder aus meinem Vermögen ohne allen Grund sich bereichert hat. Zur Beseitigung dieses thatsächlichen Unrechts wird mir aber auch nur innerhalb fernerer drei Jahre eine sogenannte Bereicherungsklage gegeben, d. h. ich kann von dem Finder die Herausgabe desjenigen Vortheils verlangen, welchen er durch den Fund thatsächlich gemacht hat und noch hat. Hat derselbe also das baare Geld zu seinem Nutzen verwendet, so muß er es mir voll und ganz herausgeben. Hat er die Brillantnadel verkauft, so muß er mir den erhaltenen Preis ersetzen. Hat er sie auch wieder verloren oder ist sie ihm abhanden gekommen, oder hat der Käufer nichts gezahlt, so ist er nicht mehr bereichert und braucht mir nichts herauszugeben.

Gewerkvereine und Unternehmerinteressen.

Noch immer werden die Bestrebungen der Arbeiter durch Zusammenschluß der einzelnen in Verbänden zu angemessenen Arbeitsbedingungen zu gelangen, als Begehrlichkeit und die ganze Gewerkschaftsbewegung als eine Schädigung der Unternehmerinteressen hingestellt. Diese Schädigung erblickt man wesentlich in der Vertheuerung der Arbeitskräfte, sowie in einer angeblichen Lockerung der Disziplin im Arbeitsverhältniß.

Für den Unternehmer bedeutet allerdings die Erhöhung der Arbeitslöhne zunächst eine Vertheuerung der Produktionskosten; er wird jedoch diese nicht tragen wollen, sondern wenigstens versuchen, dieselbe auf seine Abnehmer, die Konsumenten, abzuwälzen, indem er auch die Waarenpreise erhöht. Eine derartige Erhöhung der Preise, sowie ihre Abwälzung auf die Konsumenten wird sich um so leichter vollführen lassen, wenn die Industrie über ein festes Absatzgebiet verfügt oder dem Ausland gegenüber konkurrenzfähig dasteht. Bei der Abwälzung der Lohnerhöhungen auf die Konsumenten ist der Gewerkverein dem Unternehmer sogar behülflich, sofern er für die Allgemeinheit der Lohnsteigerung sorgt, der Unternehmer also nicht zu fürchten braucht, daß sein Konkurrent, der etwa die Lohnerhöhung nicht bewilligen will, ihn im Preis unterbieten kann. Auch braucht die Erzeugung und der Absatz der Waaren nicht zu leiden, da gerade die Lohnsteigerung die Arbeiterschaft kaufkräftiger und damit auch konsumtionsfähiger macht.

Der Unternehmer kann die Vertheuerung der Arbeitskraft aber auch ausgleichen durch eine Verbesserung der Technik oder der Betriebsorganisation, also durch eine Steigerung der Produktivität (Ertragsfähigkeit) der Arbeit. England und Amerika, die Länder mit den höchsten Löhnen und der vollkommensten Technik, beweisen dies in deutlicher Weise. Auf diese Weise braucht der Nutzen des Unternehmers trotz gesteigerter Löhne keine Verringerung zu erfahren. Und der Umstand, daß doch sicherlich in der Industrie mit gut gelöhnten Arbeitern erfahrungsgemäß nicht weniger, sondern eher mehr seitens der Arbeiter geleistet und seitens der Unternehmer verdient wird, als in Gewerben mit niedrigen Löhnen, findet eben seine Erklärung in der Thatsache, daß die Zahlung guter Löhne für den Unternehmer durchaus kein Schaden ist.

Aber für viele und gerade die mächtigsten Gegner der Gewerkschaftsbewegung unter den Unternehmern ist die Angst vor einer Einschränkung ihres Nutzens weniger der Grund ihrer Gegnerschaft; was für sie am unerträglichsten ist, ist die Befürchtung, daß sie jemals aufhören könnten, ein unumschränkter „Herr im Hause" zu sein und in